

In der Senatssitzung am 19. Oktober 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

07.10.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats

am 19.10.2021

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen über Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung („Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“)

A. Problem

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben zu schweren Einschränkungen der gewerblichen Veranstaltungswirtschaft in Deutschland geführt. Messen und Ausstellungen konnten über Monate hinweg gar nicht oder nur stark eingeschränkt durchgeführt werden. Neben erheblichen Umsatzausfällen haben die Betriebe der Messewirtschaft seit dem Frühjahr 2020 vergebliche Aufwendungen für vorbereitete, aber nicht stattfindende Veranstaltungen zu verkraften. Auch wenn nach graduellen Lockerungen Veranstaltungen in größerem Umfang wieder stattfinden können, wird dies zunächst nur mit Hygieneauflagen und daraus resultierenden Einschränkungen möglich sein. Bis zum vollständigen Ende der Corona-Pandemie wird die Unsicherheit über das Risiko einer Corona-bedingten Absage Veranstalter:innen die Planung von Messen und Ausstellungen erschweren. Davon ist der Messestandort Deutschland, der in einem hohen Maße von ausländischen (Fach-)besucher:innen und Aussteller:innen profitiert, besonders stark betroffen.

Ziel der zu gewährenden Billigkeitsleistungen aus dem „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ ist es, Veranstalter:innen für Schäden, die aus Corona-bedingten Veranstaltungsverböten entstehen, zu entschädigen und damit die wirtschaftliche Planbarkeit von Messen und Ausstellungen abzusichern. Der Bund macht hierbei von seiner Finanzierungskompetenz zur überregionalen Wirtschaftsförderung und für Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der gesamtstaatlichen Repräsentation Gebrauch, da es um die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der durch die Corona-Pandemie im ganzen Bundesgebiet besonders betroffenen Veranstaltungswirtschaft insgesamt geht.

Der Bund stellt hierfür Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 600 Mio. €, verteilt auf die Bundeshaushalte in den Jahren 2021 und 2022 zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf; die Bewilligung erfolgt durch die Länder und die Auszahlung über die Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Mittel des Bundes sind als Hilfen für Veranstalter jedweder Rechtsform zu verwenden, welche Messen und Ausstellungen in Deutschland planen und durchführen, die den Anforderungen der „Bundesregelung gewerbliche Veranstaltungen“ genügen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 BHO als Schadensausgleich zur Finanzierung von veranstaltungsbezogenen Kosten der Antragsteller:innen vorgesehen, wenn geplante Veranstaltungen Corona-bedingt verboten wurden.

Finanzhilfen aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ angerechnet, soweit sich der Zeitraum und der Leistungszweck dieser Hilfen überschneiden.

Die Implementierung des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ wird durch eine spezifisch auf den „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ zugeschnittene IT-Infrastruktur ermöglicht. Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für alle Länder eine für die Hilfen des Sonderfonds erforderliche und darauf zugeschnittene IT-Plattform bereit und betreibt sie auch, welche die Veranstalter:innen für die Stellung von Anträgen und die Bewilligungsstellen der Länder für die Bearbeitung, Bescheidung sowie Nachbearbeitung von Anträgen nutzen, längstens bis zum 31.03.2023. Die Kosten der IT-Infrastruktur werden als Zweckausgaben vom Bund getragen. Für die Freie Hansestadt Bremen entstehen dadurch keine Kosten.

Für die Umsetzung des Programms ist die Unterzeichnung einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) und der Freien Hansestadt Bremen (hier vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa) erforderlich.

B. Lösung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa beabsichtigt, wie ebenso alle anderen Länder und der Bund, die als Anlage 1 beigefügte Verwaltungsvereinbarung, die seit dem 10. September 2021 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in der zwischen Bund und Ländern abgestimmten finalen Fassung vorliegt, mit den Vollzugshinweisen unmittelbar nach Beschlussfassung des Senats zu unterzeichnen. Es wird angestrebt, das Portal noch im Oktober 2021 zu starten.

Die Abwicklung des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ soll, analog der bisherigen Corona-Hilfsprogramme, in Bremen über die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und in Bremerhaven über die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) im Wege der Beleihung erfolgen.

Dem Senat wird die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen über Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung zur Kenntnis gegeben.

C. Alternativen

Das Programm ist vom Bund aufgelegt und mit allen Ländern abgestimmt. Setzt Bremen es nicht um, benachteiligt dies in Bremen ansässige Veranstalter:innen erheblich; diese Alternative wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Programmmittel für Auszahlungen des o.g. Bundesprogramm an die Hilfeempfänger:innen werden der Freien Hansestadt Bremen vom Bund zur Verfügung gestellt. Mittel für Umsetzungskosten werden vom Bund nicht erstattet. Hierfür ist eine Finanzierung aus Mitteln der Freien Hansestadt Bremen erforderlich. Die Höhe der Umsetzungskosten wird von der Anzahl und

Komplexität der Anträge abhängen und kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig beziffert werden. Hiermit wird der Senat mit dem Ziel einer Sicherung der Finanzierung aus dem Bremen-Fonds gesondert befasst.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Die dargestellte Maßnahme betrifft alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Umsetzung des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ in Bremen zu und bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa um Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Programms mit dem Bund.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Deputation für Wirtschaft und Arbeit sowie über den Senator für Finanzen dem Haushalts- und Finanzausschuss die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen über Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung („Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“) in ihren jeweils nächsten Sitzungen zur Kenntnis zu geben.

Anlage: Entwurf der Verwaltungsvereinbarung samt Vollzugshinweisen zur Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung („Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“)

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern

über die
Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und
Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung

die **Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land **Bremen**,

vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung. Das Programm wird durch die Länder ausgeführt. Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vertragspartners.

Präambel

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben zu schweren Einschränkungen für die gewerbliche Veranstaltungswirtschaft in Deutschland geführt. Messen und Ausstellungen konnten über Monate hinweg gar nicht oder nur stark eingeschränkt durchgeführt werden. Neben erheblichen Umsatzausfällen haben die Betriebe der Messewirtschaft seit dem Frühjahr 2020 vergebliche Aufwendungen für vorbereitete, aber nicht stattfindende Veranstaltungen zu verkraften. Auch wenn nach graduellen Lockerungen Veranstaltungen in größerem Umfang wieder stattfinden können, wird dies zunächst nur mit Hygieneauflagen und daraus resultierenden Einschränkungen möglich sein. Bis zum vollständigen Ende der Corona-Pandemie wird die Unsicherheit über das Risiko einer Corona-bedingten Absage Veranstalten die Planung von Messen und Ausstellungen erschweren. Davon ist der Messestandort Deutschland, der in einem hohen Maße von ausländischen (Fach-)besuchern und Ausstellern profitiert, besonders stark betroffen. Ziel der zu gewährenden Billigkeitsleistungen ist es daher, Veranstalter für Schäden, die aus Corona-bedingten Veranstaltungsverböten entstehen, zu entschädigen und damit die wirtschaftliche Planbarkeit von Messen und Ausstellungen abzusichern. Der Bund macht hierbei von seiner Finanzierungs-kompetenz zur überregionalen Wirtschaftsförderung und für Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der gesamtsstaatlichen Repräsentation Gebrauch, da es um die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der durch die Corona-

Pandemie im ganzen Bundesgebiet besonders betroffenen Veranstaltungswirtschaft insgesamt geht.

Artikel 1

Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Bundes sind als Hilfen für Veranstalter jedweder Rechtsform zu verwenden, welche Messen und Ausstellungen in Deutschland planen und durchführen, die den Anforderungen der „Bundesregelung gewerbliche Veranstaltungen“ genügen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 BHO als Schadensausgleich zur Finanzierung von veranstaltungsbezogenen Kosten der Antragsteller vorgesehen, wenn geplante Veranstaltungen Corona-bedingt verboten wurden.
- (2) Das Land Bremen beachtet beim Vollzug des Hilfsprogramms für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung (im Folgenden: Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen) die Vorgaben des Bundes. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe, die Höhe der Hilfe und weitere Einzelheiten der Hilfe ergeben sich aus der Anlage „Vollzugshinweise“. Bund und Länder stimmen zudem einen Antwortkatalog zu möglichen wesentlichen Fragen der Antragsteller (FAQ) ab.
- (3) Finanzhilfen aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ angerechnet, soweit sich der Zeitraum und der Leistungszweck dieser Hilfen überschneiden.
- (4) Die Implementierung des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ wird durch eine spezifisch auf den „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ zugeschnittene IT-Infrastruktur ermöglicht. Die Kosten der IT-Infrastruktur werden als Zweckausgaben vom Bund getragen.

Artikel 2

Vollzug

- (1) Zuständig für die Bewilligung der Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO ist das Land Bremen. Das Land Bremen kann mit der Abwicklung Dritte beauftragen.
- (2) Die Bewilligungsstellen im Sinne des Absatzes 1 entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfen aus dem „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ vorliegen sowie über die Höhe der Hilfen. Sie überprüfen die Angaben des Antragstellers und lassen sich hierzu geeignete Unterlagen vorlegen, die in den Vollzugshinweisen und den FAQ im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 aufgelistet sind. Sofern

der Antrag auf Gewährung einer Hilfe aus dem „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid von der jeweiligen Bewilligungsstelle über die IT-Plattform erlassen.

- (3) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für alle Länder eine für die Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ erforderliche und darauf zugeschnittene IT-Plattform bereit, welche die Veranstalter für die Registrierung und die Stellung von Anträgen sowie die Bewilligungsstellen der Länder für die Bearbeitung, Bescheidung sowie Nachbearbeitung von Anträgen nutzen, längstens bis zum 31.03.2023. Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sicher, dass das IT-Verfahren den Anforderungen an die Kassensicherheit im Sinne der §§ 70 ff. HmbLHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entspricht. Das Land Bremen teilt der Kasse.Hamburg die Namen der nach Absatz 4 Satz 4 befugten Personen mit und trägt die Verantwortung für die sachgerechte Nutzung des IT-Verfahrens durch die Bewilligungsstellen. Die mit dem IT-Verfahren verbundenen Kosten werden der Freien und Hansestadt Hamburg vom Bund erstattet (vgl. Artikel 1 Absatz 4 Satz 2).
- (4) Die Zahlungen an die Begünstigten leistet der Landesbetrieb Kasse.Hamburg der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Bewilligungsstellen sind als Dienststellen im Sinne des § 70 Absatz 2 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbLHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284) ermächtigt, entsprechende Anordnungen an die Kasse.Hamburg zu treffen. Für den Inhalt der Anordnung einschließlich der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit sind die Bewilligungsstellen verantwortlich. Wer befugt ist, Feststellungen zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie Anordnungen zu treffen, richtet sich nach dem Recht des bewilligenden Landes.
- (5) Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land Bremen für die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden ab. Die Auftragsdatenverarbeitung erfolgt auf der IT-Plattform. Die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung wird zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und einem Dienstleister geschlossen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf der IT-Plattform wird durch die Freie und Hansestadt Hamburg sichergestellt.

Artikel 3

Zuteilung der Mittel des Bundes

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird gemäß Nummer 5.1 zweiter Teilsatz der Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) ermächtigt, im Auftrag und Namen aller Länder, die von den Ländern bewilligten Mittel für fällige Zahlungen von Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ im Haushaltsjahr 2021 und 2022 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung stehen. Die Abrufrichtlinie und die BNBEST-Abruf

sind analog Nummer 4 der Abrufrichtlinie anzuwenden. Zahlungen sind dann fällig, wenn die Höhe der Bewilligungen gegenüber dem Leistungsempfänger feststeht. Die Höhe der geplanten Abrufe sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie per E-Mail an buero-vd4@bmwi.bund.de mindestens drei Tage vor Abruf mitzuteilen. Der letztmögliche Abruf der Mittel für die Länder muss bis zum letztmöglichen Termin laut Jahresabschlussrundsreiben des Bundes für das Jahr 2022 erfolgt sein. Das Land Bremen wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Bundes an.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Eingang an den Leistungsempfänger weiter.

Artikel 4

Unterrichtung und Prüfung

- (1) Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung und der Vollzugshinweise, werden durch die Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg koordiniert und gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden. Dabei koordiniert Hamburg zwischen den fachlichen und technischen Anforderungen. Es soll soweit möglich ein zwischen den Ländern abgestimmter Vorschlag zur Lösung der Frage unterbreitet werden. Kann keine gemeinsame Lösung hergestellt werden, entscheidet der Bund.
- (2) Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge, die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Der Bund kann ergänzende Angaben verlangen. Entsprechende technische Voraussetzungen zur Ausübung des Berichtswesens werden auf der IT-Plattform geschaffen. Nach dem Ende der Laufzeit des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ übersendet das Land Bremen dem Bund bis spätestens 30. Juni 2023 einen Schlussbericht über die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der abgerufenen und verausgabten Bundesmittel. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, insbesondere soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben oder parlamentarische Anfragen dies erfordern. Insbesondere sind dem Bund auf Anforderung Angaben über offene Rückforderungsbeträge aus verwaltungsverfahrensrechtlichen Gründen oder Regelungen im Sinne des Art. 5 vorzulegen.
- (3) Das Land Bremen verpflichtet sich, verdachtsabhängig Prüfungen durchzuführen und dem Bund nach einer erfolgten Prüfung die Prüfungsmittelungen zuzusenden.
- (4) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen der Länder, die mit der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel befasst sind, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Leistungsempfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

(5) Das Land Bremen trägt dafür Sorge, dass sämtliche aus der Gewährung der Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ resultierenden Berichtspflichten (einschließlich beihilferechtliche Berichtspflichten) erfüllt werden. Entsprechende technische Voraussetzungen, einschließlich der Archivierung der Belege und Unterlagen getrennt nach Ländern, werden auf der IT-Plattform geschaffen.

Artikel 5

Rückzahlung von Mitteln

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind einschließlich erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 6

Steuerrechtliche Hinweise

Die als Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ nicht umsatzsteuerbar. Die Bewilligungsbehörde informiert – unterstützt durch die IT-Plattform – elektronisch die Finanzbehörden von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Bremen,

das Land Bremen
Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa

Berlin,

für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie

Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung

Nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung (im Folgenden: „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“) und dieser Vollzugshinweise gewähren die zuständigen Bewilligungsstellen Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen.

I. Beschreibung der Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“

1. Zweck der Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“

(1) Dieser „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ soll durch die Corona-Pandemie verursachte Härten für die Messe- und Ausstellungswirtschaft ausgleichen und Veranstalter für Schäden, die aus Corona-bedingten Veranstaltungsverböten entstehen, entschädigen. Die Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ werden in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung an Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung gewährt.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Leistungsempfänger, Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt für Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ sind private und öffentliche Unternehmen, die als Veranstalter Messen oder Ausstellungen im Sinne der §§ 64 und 65 GewO in Deutschland organisieren und durchführen, die ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind. Gemeinnützige Unternehmen, die als Veranstalter Messen oder Ausstellungen im Sinne der §§ 64 und 65 GewO in Deutschland organisieren und durchführen, sind unabhängig von ihrer Rechtsform antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind; das gilt auch in Fällen, in denen ihre Tätigkeit nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst ist.

a) Veranstalter im Sinne des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ ist, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Messe oder Ausstellung trägt, unabhängig von der Rechtsform des Veranstalters.

b) Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt. Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen. Berücksichtigungsfähig für Billigkeitsleistungen des „Sonderfonds des Bundes für Messen

und Ausstellungen“ ist eine Messe nur dann, wenn sie auf Antrag des Veranstalters von der zuständigen Behörde nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festgesetzt wurde.

c) Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

Berücksichtigungsfähig für Billigkeitsleistungen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ ist eine Ausstellung nur dann, wenn sie auf Antrag des Veranstalters von der zuständigen Behörde nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festgesetzt wurde.

(2) Ausgeschlossen sind:

a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit/Unvereinbarkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen sind.

b) Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden (im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission), sind nicht antragsberechtigt. Dies gilt nicht für Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befanden, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind.

3. Art und Höhe der Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“

(1) Veranstalter von Messen und Ausstellungen in Deutschland können eine Ausfallabsicherung beantragen. Diese Ausfallabsicherung entschädigt Veranstalter anteilig für entstandene Schäden, wenn ihre wirtschaftliche Tätigkeit durch eine behördliche Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 dadurch betroffen ist, dass eine von ihnen geplante Durchführung einer Messe oder Ausstellung unmöglich ist, da ein vollständiges Veranstaltungsverbot gilt. Das Verbot muss auf einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung oder behördlichen Anordnung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie beruhen und zeitlich nach der Registrierung der Veranstaltung gemäß Ziffer 4 Absatz 1 eingetreten sein. Entsprechende Nachweise sind vom Begünstigten zu erbringen.

(2) Ausgleichsfähig ist ein Schaden, der aus einem Verbot im Sinne von Absatz 1 resultiert. Der Schaden ist die Differenz zwischen den Kosten einer Veranstaltung einerseits und den trotz Verbot erzielten Einnahmen, etwaigen Versicherungsleistungen und Förderungen andererseits. Es ist der durch das Verbot tatsächlich entstandene Schaden im Wege einer Ex-Post-Betrachtung zu berechnen. Im Rahmen der Antragstellung gemäß Ziffer 4 Absatz 2 hat der Begünstigte eine Abrechnung über die Veranstaltung und den tatsächlich entstandenen Schaden einschließlich entsprechender Nachweise zu entstandenen Kosten einzureichen. Diese Abrechnung muss von einem prüfenden Dritten im Sinne des § 3 StBerG erstellt oder geprüft sein.

(3) Zu den veranstaltungsbezogenen Kosten im Sinne des Absatz 2 Satz 4 zählen tatsächlich angefallene Kosten gemäß der folgenden Aufzählung in maximal branchenüblicher Höhe unabhängig davon, ob diese durch eigenes Personal oder durch Beauftragung eines Dritten angefallen sind:

a) Miet- und Pachtkosten:

- (i.) Veranstaltungsstätten
- (ii.) Sonstige Gebäude und bauliche Anlagen
- (iii.) Sonstige erforderliche Nutzflächen (z. B. landwirtschaftliche Flächen)
- (iv.) Veranstaltungstechnik
- (v.) Veranstaltungsausstattung
- (vi.) Mobile Infrastruktur
- (vii.) Mobile Sanitäreanlagen
- (viii.) Ver- und Entsorgung Strom, Brennstoffe, Fernwärme, Wasser, Abwasser, IT & TK
- (ix.) Absperrsysteme
- (x.) Transport (inklusive ÖPNV) und Logistik
- (xi.) Werbekosten
- (xii.) Mietfahrzeuge und -maschinen

b) Sonstige veranstaltungsbezogene Kosten:

- (i.) Veranstaltungs-/Produktionsplanung und -leitung
- (ii.) Personal, Dienstleister und Subunternehmer
- (iii.) Veranstaltungsordnungsdienst
- (iv.) Sicherheit
- (v.) Sanitätsdienst
- (vi.) Feuerwehr/Brandwache
- (vii.) Polizei
- (viii.) Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen
- (ix.) Agenturkosten
- (x.) Marketing und Kommunikation
- (xi.) Vertriebs- und Akquisitionskosten
- (xii.) Redner, Referenten, Moderatoren

- (xiii.) Reise- und Unterbringungskosten
- (xiv.) Transport und Logistik
- (xv.) Standbau/Messebau
- (xvi.) Catering (inkl. Einkauf verderblicher Ware)
- (xvii.) Versicherungen
- (xviii.) Genehmigungen und Abgaben
- (xix.) Ticketingkosten, Registrierungskosten
- (xx.) Reinigung und Entsorgung
- (xxi.) Winterdienst
- (xxii.) Teilnehmer Sachkosten
- (xxiii.) Druck- und Verteilkosten von Presseerzeugnissen
- (xxiv.) Kosten für notwendige Arbeitsutensilien
- (xxv.) Leihgebühren
- (xxvi.) Abwicklung der Veranstaltung (inklusive Ausfallhonorare), Stornierungsgebühren
- (xxvii.) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- (xxviii.) Sofern erforderlich Kosten des prüfenden Dritten

Auch Kosten, die vor Registrierung der Veranstaltung gemäß Ziffer 4 Absatz 1 angefallen sind, können geltend gemacht werden. Kosten, die von verbundenen Unternehmen, wie in Ziffer 4 Absatz 6 definiert, in Rechnung gestellt wurden, können nur in der Höhe geltend gemacht werden, in der sie dem verbundenen Unternehmen tatsächlich entstanden sind.

(4) Nicht zu den veranstaltungsbezogenen Kosten im Sinne des Absatz 2 Satz 4 zählen Kosten für die Anschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern.

(5) Die unter Anwendung der vorgenannten Berechnungsgrundlage ermittelten und nachgewiesenen Schäden sind bis zu 80 % und einem Betrag von maximal 8.000.000,- Euro pro Veranstaltung ausgleichsfähig. Ausgeschlossen ist ein Ausgleich von Schäden, die einen Gesamtbetrag von 20.000,- Euro pro Veranstaltung unterschreiten (Bagatellgrenze).

(6) Eine Ausfallabsicherung wird nur gewährt, wenn der Veranstalter versicherungsübliche Obliegenheiten erfüllt (einschließlich einer Schadenminimierungspflicht). Die Obliegenheiten sind in den FAQ spezifiziert. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Registrierung der Veranstaltung für eine Ausfallabsicherung gegenüber möglichen und tatsächlichen Vertragspartnern (z.B. Techniker, Zulieferer, Caterer etc.) offenzulegen.

4. Verfahren bei Registrierung, Antragstellung und Antragsbearbeitung

(1) Der Antragstellung auf Gewährung der Ausfallabsicherung geht eine Registrierung voraus. Die Registrierung der Veranstaltung muss mit einer Frist von zwei Wochen vor ihrer geplanten Durchführung erfolgen. Es können Veranstaltungen registriert werden, deren planmäßiges Durchführungsdatum im Zeitraum bis einschließlich 30. September 2022 liegt. Die Registrierung kann bis spätestens 28. Februar 2022 vorgenommen werden. Eine Registrierung der Veranstaltung ist möglich, solange die vom Bund vorgegebene Summe der über den „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ registrierungsfähigen Gesamtkosten aller Veranstaltungen nicht ausgeschöpft wurde.

a) Die Registrierung erfolgt über eine Plattform.

b) Bei der Registrierung prüft der Veranstalter im Rahmen eines Self-Assessments die Einordnung der geplanten Veranstaltung in die in Ziffer 2 Absatz 1 genannten Kategorien und registriert die Veranstaltung unter Angabe von Ort, Termin und für die Prüfung eines späteren Antrags relevanter Details der Veranstaltung. Darüber hinaus hat der Veranstalter bei der Registrierung eine von einem prüfenden Dritten im Sinne des § 3 StBerG geprüfte Ex-ante Kostenkalkulation der Veranstaltung, den behördlichen Festsetzungsbescheid und im Rahmen der FAQ ggf. spezifizierte weitere Unterlagen vorzulegen. Pro Veranstaltung kann, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Veranstalter, nur eine Registrierung vorgenommen werden.

(2) Sofern nach Registrierung für eine Ausfallabsicherung die Durchführung der Veranstaltung entsprechend Ziffer 3 Absatz 1 aufgrund eines vollständigen Veranstaltungsverbots im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unmöglich wird, kann ein Antrag auf Gewährung und Auszahlung der Ausfallabsicherung gestellt werden. Eine Antragstellung muss nach Eintreten des Verbots innerhalb von drei Monaten nach dem planmäßigen Durchführungsdatum der Veranstaltung, spätestens jedoch bis zum 15. November 2022 erfolgen. Der Antrag ist in dem Bundesland zu stellen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat.

a) Die Antragstellung erfolgt über dieselbe Plattform, über welche die Veranstaltung registriert wurde.

b) Die Antragstellung erfolgt durch den Veranstalter unter Angabe der Informationen nach Absatz 3 und Abgabe der Erklärungen nach Absatz 4.

c) Im Rahmen der Antragstellung muss der Antragsteller eine Abrechnung über die Veranstaltung und den tatsächlich entstandenen Schaden, einschließlich entsprechender Nachweise zu entstandenen Kosten, einreichen. Diese Endabrechnung muss von einem prüfenden Dritten i. S. d. § 3 StBerG erstellt oder geprüft sein.

(3) Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen. Zum Ausschluss von Betrug und Identitätsdiebstahl ist die Identität des Antragstellers bzw. des prüfenden Dritten über geeignete Verfahren zu verifizieren.

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und Einrichtungen (bei öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Organisationen soweit vorhanden) oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständige Finanzämter,
- e) IBAN einer der bei einem der unter Buchstabe d angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
- e) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- f) Erklärung über etwaige mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen im Sinne von Absatz 6.

(4) Ergänzend zu den Angaben nach Absatz 3 hat der Antragsteller in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern:

- a) Erklärung des Antragstellers, ob und wenn ja in welcher Höhe Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, welche gemäß Ziffer 6 Absatz 1 anzurechnen sind, in Anspruch genommen wurden und dass diese bei der Berechnung der Veranstaltungskosten als Einnahmen in Abzug gebracht wurden,
- b) Erklärung des Antragstellers, dass die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und anerkannt wurden,
- c) Erklärung des Antragstellers, dass weder Hilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass er Steuertransparenz gewährleistet,
- d) Erklärung des Antragstellers, dass ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Hilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Der Antragsteller stimmt gegenüber den Bewilligungsstellen zu, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

(5) Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ haben die prüfenden Dritten ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten.

(6) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;

d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

5. Prüfung des Antrags durch die Bewilligungsstellen

(1) Die Prüfung des Antrags sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Hilfe sind Aufgabe der Bewilligungsstelle. Die Bewilligungsstellen entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfen aus dem „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ vorliegen sowie über deren Höhe. Sie können die Angaben des Antragstellers überprüfen und sich hierzu geeignete Unterlagen vorlegen lassen. Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Dazu werden auf der IT-Plattform unterstützende Verfahren zur Verfügung gestellt.

(2) Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen. Die für die Zahlungen notwendigen Daten sind der Freien und Hansestadt Hamburg kassensicher zu übermitteln. Die landesrechtlichen Regelungen zur Kassensicherheit analog § 77 BHO sind durch die Freie und Hansestadt Hamburg einzuhalten.

(3) Zuviel gezahlte Hilfen sind zurückzufordern. Falls eine Versicherung nach Ziffer 2 Absatz 2, Ziffer 4 Absatz 4 Buchstabe a, c oder d falsch ist, sind die Hilfen vollumfänglich und verzinst zurückzufordern.

(4) Zur nachträglichen Bearbeitung von fehlerhaften Anträgen und Rückforderungen sowie dem Erlass von Änderungsbescheiden werden auf der IT-Plattform geeignete Verfahren zur Verfügung gestellt.

6. Verhältnis zu anderen Hilfen

(1) Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden auf die Leistungen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ angerechnet. Bei der Berechnung der Veranstaltungskosten und Ausfallkosten sind zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewilligte Förder- und Billigkeitsleistungen von Bund und Ländern zu

berücksichtigen, soweit sich die Förderzeiträume überschneiden. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die aus dem „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ bewilligten Zuschüsse bei der Gewährung von sich überschneidenden Förder- und Billigkeitsleistungen aus Landesmitteln angerechnet werden und hier ggf. entsprechende Nachberechnungen erfolgen. Kosten können nur einmal erstattet werden.

(2) Eine Kumulierung der Hilfe mit anderen öffentlichen Hilfen, die nicht unter die Leistungen gemäß Absatz 1 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist zulässig.

(3) In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag der „Bundesregelung gewerbliche Veranstaltungen“ nicht überschritten wird und die dort vorgesehenen Kumulierungsregeln eingehalten werden.

7. Sonstige Regelungen

Die Bewilligung durch die zuständigen Stellen muss beihilfekonform erfolgen. Der „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ fällt unter die „Bundesregelung gewerbliche Veranstaltungen“. Die im Zusammenhang mit der Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

II. Strafrechtliche Hinweise und Steuerrecht

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und der jeweiligen Vorschriften der Landessubventionsgesetze. Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei Falschangaben müssen die Antragsteller und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

9. Steuerrechtliche Hinweise

(1) Die als Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

(2) Als echte Zuschüsse sind die Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“ nicht umsatzsteuerbar.

(3) Die Bewilligungsstelle informiert unterstützt durch die IT-Plattform die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen“; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.